

Kein UV-Schutz bei reflexartigem Ausweichmanöver im Straßenverkehr - unterschiedliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmer (§ 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 13.8.2002 - L 2 U 30/02 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 13.8.2002

- L 2 U 30/02 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Bei reflexartigen Ausweichmanövern im Straßenverkehr setzt ein Versicherungsschutz nach § 2 Abs 1 Nr 13 Buchst a SGB 7 voraus, dass die automatische Handlung wesentlich von einer inneren Rettungsabsicht gesteuert wird. Eine Rettungsabsicht ist eher anzunehmen, wenn die Beteiligten höchst unterschiedlich gefährdet sind. Ist die Gefährdung für die beteiligten Verkehrsteilnehmer annähernd gleich groß, müssen zusätzliche Anhaltspunkte vorliegen, um eine Ausweichreaktion nicht lediglich als ein instinktives Abwehrverhalten oder eine automatische Fluchtreaktion zu qualifizieren (Anschluss an BSG vom 8.12.1988 - - 2 RU 31/88 = SozR 2200 § 539 Nr 130 = BSGE 64, 218).*

2. Zur Frage, ob eine wesentlich unterschiedliche Gefährdung einer Fahrradfahrerin im Verhältnis zu einem Fußgänger vorliegt.

*HVBG-INFO 1989, 501-504

Anlage

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 13.8.2002 - L 2 U 30/02 -

Die nach §§ 143f., 151 SGG zulässige Berufung ist nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Zur Begründung verweist der Senat auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (§ 153 Abs. 2 SGG), wobei er Folgendes ergänzt:

Ebenso wie das SG ist der Senat der Überzeugung, dass nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die Klägerin vor dem Unfall eine Ausweichbewegung vollzogen hat, um einer Fußgängerin auszuweichen. Die vom SG vernommenen Zeugen haben die diesbezüglichen Angaben der Klägerin nicht bestätigt. Zwar ist denkbar, dass diese eine etwaige Ausweichbewegung nicht wahrgenommen haben. Dagegen, dass die Klägerin den Unfallablauf wahrheitsgemäß geschildert hat, spricht aber ihre durch die Angaben der Zeugen Sv. D. und Sa. D. widerlegte Behauptung, als sie auf die Fahrradampel zufuhr, habe diese Gelb angezeigt. Dies kann nicht zutreffen, weil die genannten Zeugen übereinstimmend angegeben haben, die Fußgänger seien nicht bei Rot auf den Fahrradweg getreten. Der Senat hält es auch vom Geschehensablauf her für möglich, dass die Klägerin - ohne Ausweichbewegung - in die Fußgängerin hineingefahren ist. Sie war, wie sie selbst nach dem Unfall dem Zeugen Sv. D. zufolge angegeben hat, in Eile, um einen Termin nicht zu verpassen, und fuhr deshalb schnell, nach dem Eindruck der Zeugen mit überhöhter Geschwindigkeit. Außerdem ist der Fahrradweg vor der Unfallstelle relativ eng. In Anbetracht dieser Umstände kann es der Senat nicht ausschließen, dass keine Ausweichbewegung stattgefunden hat. Aus diesem Grunde kann das Berufungsbegehren keinen Erfolg haben, da die Klägerin die objektive Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen trägt.

Die Berufung ist aber auch unabhängig davon nicht begründet. Denn wenn von einem Ausweichmanöver ausgegangen würde, könnte nicht festgestellt werden, dass es sich nicht lediglich um ein instinktives Abwehrverhalten oder eine automatische Fluchtreaktion gehandelt hat.

Nach der Rechtsprechung (vgl. Riebel in Hauck/Noftz, K § 2, Rz. 182) kann auch bei reflexartigen Ausweichmanövern im Straßenverkehr Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII gegeben sein, wenn die konkrete Gefahrenlage bei natürlicher Betrachtungsweise objektiv geeignet war, eine Rettungshandlung auszulösen (Breith. 1989, 550/553 = BSG SozR 2200 § 539 Nr. 130). Entscheidend ist, ob die automatische Handlung

Fundstelle:

Breithaupt 11/2002, 889-891

wesentlich von einer solchen inneren Rettungsabsicht gesteuert wurde. Eine „überwiegende“ Rettungsabsicht ist nicht erforderlich. Wie auch sonst in der gesetzlichen UV (vgl. Keller in Hauck/Noftz, a. a. O., K § 8, Rz. 25) muss vielmehr eine wesentlich auf den versicherten Bereich bezogene Handlungstendenz als ausreichend angesehen werden.

Inwieweit die Reaktion wesentlich von dem Bestreben, sich selbst zu schützen, mitbestimmt ist, kann nur anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls bestimmt werden. Eine Rettungsabsicht ist eher anzunehmen, wenn die Beteiligten höchst unterschiedlich gefährdet sind, wie z. B. bei einer unmittelbar bevorstehenden Kollision zwischen einem Pkw und einem Fußgänger, wohingegen ein Mofafahrer im Allgemeinen nicht in Rettungsabsicht, sondern in Selbstschützungsabsicht handelt, wenn er einem entgegenkommenden LKW auszuweichen versucht (BSG, a. a. O.). Ist die Gefährdung für die beteiligten Verkehrsteilnehmer annähernd gleich groß, müssen zusätzliche Anhaltspunkte vorliegen, um eine Ausweichreaktion nicht lediglich als ein instinktives Abwehrverhalten oder eine automatische Fluchtreaktion zu qualifizieren.

Vorliegend muss, wovon die Beklagte und das SG zutreffend ausgegangen sind, von einer etwa gleich großen Gefährdung der Klägerin und der Fußgängerin ausgegangen werden. Zwar hat die Klägerin im Berufungsverfahren behauptet, objektiv habe eine stärkere Gefährdung der Fußgängerin vorgelegen als eine für sie bestehende Gefahr. Dafür, dass die Klägerin im Unfallzeitpunkt konkrete Hinweise für eine erheblich stärkere Gefährdung der Fußgängerin hatte, liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor. Dabei berücksichtigt der Senat den Umstand, dass eine Ausweichbewegung der Klägerin in Anbetracht der verkehrsbedingten Hindernisse (gusseiserne Poller, eiserner Metallbogen, Edelstahlabfallkorb an einem LZA-Mast) und der Gefahr, auf die stark frequentierte Fahrbahn der Großen Bleiche zu geraten, mit erheblichen Risiken verbunden war. Gerade in Anbetracht der hohen Geschwindigkeit der Klägerin war aber auch bei einem Auffahren auf die Fußgängerin ohne Ausweichbewegung mit nicht unerheblichen eigenen Verletzungen der Klägerin zu rechnen.

Der Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens bedarf es nicht. Entscheidend für die Gegenüberstellung der Gefahr des Dritten und der Eigengefahr des Verletzten ist nicht eine ex-post-Betrachtung, sondern die Situation, wie sie sich der betroffenen Klägerin – als Laie – im Unfallzeitpunkt darstellte. Zu einer diesbezüglichen Beurteilung ist ein Sachverständigengutachten ungeeignet.

Hinreichende zusätzliche Anhaltspunkte, um vorliegend von einer Rettungsabsicht auszugehen, sind nicht vorhanden. Dass die Klägerin den Radweg kennt und dessen Gefahren einschätzen kann, rechtfertigt nicht den Schluss auf eine solche Absicht.

Ohne Erfolg verweist die Klägerin auf die „starke Indizwirkung“ des Umstandes, dass die Fußgängerin infolge des behaupteten Ausweichmanövers unverletzt geblieben sei. In seinem Urt. v. 8. 12. 1988 (Breith. 1989, 550/552 = SozR 2200 § 539 Nr. 130) hat das BSG ausgeführt: Der Meinung von Vollmar (SozV 1984, 239/240), wonach im Straßenverkehr nur der eindeutige Fall der Selbstaufopferung mit erfolgreicher Schadensabwehr als Rettungshandlung den Versicherungsschutz als Nothelfer zu begründen vermöge, könne nicht beigetreten werden. Dem könne allenfalls insoweit zugestimmt werden, als dem Erfolg häufig eine starke Indiz-Wirkung für die Rettungsabsicht zukommen werde. Wie aus diesen Aussagen deutlich wird, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, ob aus geringen oder nicht vorhandenen Unfallfolgen bei Beteiligten am Unfallgeschehen auf eine Rettungsabsicht geschlossen werden kann. Im vorliegenden Fall ist dies nach den Umständen des Sachverhalts nicht möglich.

Eine Vernehmung von S. D. als Zeugen zu der Behauptung, die Verkehrsteilnehmerin, die sich von der Unfallstelle entfernt habe, sei unverletzt geblieben, ist nicht erforderlich, weil der Senat diese Behauptung als wahr unterstellt.